

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verband Schweizerischer Schloss- und Beschlägefabrikanten (VSSB)**" (Nachfolgend Verband genannt), besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Verbandes. Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Sicherheit und Komfort von Personen und deren Eigentum in Gebäuden mittels Schlössern und Beschlägen sowie die Wahrung und die Unterstützung von gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in jeder Beziehung nach den Grundsätzen einer freiheitlichen Marktwirtschaft, insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit durch Stellungnahme zu interessierenden Themen im Bereich Wirtschaft, Politik, Gesetzgebung und Technik;
- Kontakt und Zusammenarbeit mit sowie Vertretung und Mitarbeit in Behörden sowie Verbänden und Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung, insbesondere in Fachgruppen und -kommissionen;
- Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren, Kursen usw.;
- Förderung und Ausbau der fachtechnischen Ausbildung der Mitglieder,
- Pflege des Erfahrungsaustausches unter Fachleuten und Förderung des beruflichen Könnens der Mitglieder;
- Unterstützung der Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung;

- Förderung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Erarbeitung und Erlass von Empfehlungen, Richtlinien und Reglementen.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Er kann zur Förderung des Zweckes die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden im In- und Ausland erwerben.

II. Mittel

Art. 3 Einnahmen

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Einnahmen:

- Jahresbeiträge und besondere Abgaben der Mitglieder, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt werden müssen;
- Eintrittsgelder, sofern vom Vorstand beschlossen;
- Erlös aus Aktionen, Veranstaltungen und Verkauf von Drucksachen;
- Zuwendungen;
- Weitere Einnahmen wie Erträge.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Nach vorheriger Kenntnisnahme des Antrages der entsprechenden Fachgruppe, entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern endgültig der Vorstand, welcher die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Art. 6 Eintrittsgeld

Der Vorstand kann ein Eintrittsgeld festsetzen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an General- und Fachgruppenversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein ihm übertragendes Amt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende eines Verbandjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis am 30. Juni schriftlich und eingeschrieben beim Sekretariat eintreffen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Konkurs, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Aufgabe des Geschäfts unverzüglich automatisch.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen (wie durch Zuwiderhandeln gegen Interessen oder Beschlüsse des Verbandes) erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden, deren Entscheid endgültig ist.

Mitglieder, welche die statutarischen, von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht

bezahlen, können vom Vorstand, dessen Entscheid endgültig ist, ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen bzw. auf Eintrittsgelder. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten.

Art. 9 Rechnungsjahr und Mitgliedsjahr

Das Rechnungsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

IV Organe des Verbandes

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

IV.1 Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. In der Regel wird zudem im Herbst eine ausserordentliche Generalversammlung abgehalten.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Traktanden sowie Zeit und Ort sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der

Generalversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes zu behandeln, eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Davon ausgenommen sind Anträge betreffend dem Jahresbericht, der Jahresrechnung oder der Mitgliederbeiträge.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn es mindestens 2 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 12 Leitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung der Organe;
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Obmänner sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig;
- Errichtung und Auflösung von Fachgruppen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie Genehmigung der Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Verbandes.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Für Beschlüsse über Abänderung der Statuten ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, welche gleichzeitig mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder darstellen. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so beschliesst eine zweite Generalversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren anwendbar erklärt wird.

Art. 15 Teilnahme von Firmenangehörigen

Das Mitglied hat das Recht, neben dem eigentlichen stimmberechtigten Vertreter weitere Firmenangehörige an die Generalversammlung mitzubringen, welche jedoch nicht über ein Stimmrecht verfügen.

IV.2 Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören Präsident, welcher den Vorsitz führt, Vizepräsident, Sekretär (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) sowie die Obmänner der Fachgruppen an.

Der Vorstand kann Ausschüsse und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Verbandes, vertritt diese nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Festlegung der Verbandspolitik in Grundsatzfragen;
- Bildung eines Vorstandsausschusses;
- Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Weisungen, insbesondere für Ausschüsse, Fachgruppen und das Sekretariat;
- Einberufung der und Antragstellung an die Generalversammlung;
- Erstattung des Jahresberichtes;
- Aufsicht über die Fachgruppen;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei der Verband nur mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden kann. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Banken;
- Bestimmung des Domizils;
- Festlegung von Eintrittsgeldern.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens jedoch zweimal pro Jahr), oder, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Das Sekretariat hat beratende Stimme, soweit es nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

Schriftliche Beschlussfassung (inkl. E-Mail) ist zulässig, sofern es nicht mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ablehnt.

IV.3 Fachgruppen

Art. 19 Fachgruppen

Der Verband unterhält für die Erfüllung besonderer Aufgaben Fachgruppen, welche von der Generalversammlung eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

IV.4 Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine erstklassige Treuhandgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV.5 Sekretariat

Art. 21 Sekretariat

Die Führung des Sekretariates kann einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden. Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes inkl. Finanzen;
- Gewährleistung der Mitgliederdienste;
- Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane;
- Teilnahme an und Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie des Vorstandes;
- Förderung aller Massnahmen, die den Verbandsinteressen dienen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist dessen Vermögen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Gesamteinzahlungen der letzten 5 Jahre zu verteilen.

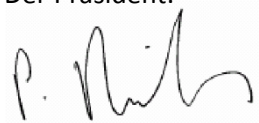
Art. 23 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Verbandes am 9. Mai 2008 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. Mai 2001.

VSSB

Verband Schweizerischer Schloss- und Beschlägefabrikanten

Der Präsident:



Peter Riedweg

Der Sekretär:



Felix Wyss